



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 3. Juni 2026
Nummer 21

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von acht Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark	474
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14715 Milower Land	475
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg	476
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2026 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	483
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	483

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von acht Windkraftanlagen in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juni 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde am 27. April 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Klein-Sperrenwalde, Flur 1, Flurstücke 345, 352, 353, 356, 357, 359, 370, 371 in der Gemarkung Groß-Sperrenwalde, Flur 1, Flurstücke 149, 303 sowie in der Gemarkung Kröchlendorff, Flur 2, Flurstück 178 acht Windkraftanlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben (Az.: G12925).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 20.091.00/231.6.2V/T13 vom 01.07.2025 genehmigte WKA am Standort in 17291 Nordwestuckermark,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Klein-Sperrenwalde	1	370, 371
WEA 02	Kröchlendorff	2	178
WEA 03	Klein-Sperrenwalde	1	359
WEA 04	Klein-Sperrenwalde	1	352, 353, 357
WEA 05	Klein-Sperrenwalde	1	356
WEA 06	Klein-Sperrenwalde	1	351, 352
WEA 07	Klein-Sperrenwalde	1	345
WEA 08	Groß-Sperrenwalde	1	149, 303

In dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.091.00/231.6.2V/T13 vom 01.07.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 4. Juni 2026 bis einschließlich 17. Juni 2026 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14715 Milower Land

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 2. Juni 2026

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde am 7. April 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstücke 111/1, 134, 55/1, 72/2, 35/1, 123, 143 acht Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (Im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wird die

Genehmigung

erteilt, acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex auf den Grundstücken

in	14715 Milower Land,
Gemarkung	Zollchow,
Flur	1,
Flurstücke	111/1, 134, 55/1, 72/2, 35/1, 123, 143
BST:	60633690001

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. ge-

nannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
- Die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 18.256 m² dauerhafte Umwandlung und 81.967 m² zeitweilige Umwandlung, im unter II. näher beschriebenen Umfang.
- Die Denkmalrechtliche Erlaubnis für die Maßnahmen im Bodendenkmal Nr. 50434 „Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit“ (s. Anlage Denkmalschutz, Flur 2, Flurstücke: 122/1, 271 und 489/110).

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom 4. Juni 2026 bis einschließlich 17. Juni 2026 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 27. April 2026

Die der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Berlin-Schönefeld vom 20. September 1990 (eingetragen im Luftfahrtregister für Flugplätze des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Nr. 004) in der Fassung der letzten Änderung vom 12. April 2013 wird gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 38 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) vom 13. August 2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld in der Fassung der 42. Planänderung vom 12. Dezember 2023 wie folgt geändert und neu gefasst:

I Genehmigung

Gemäß § 6 LuftVG wird der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, im Folgenden FBB, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

II Bezeichnung

Es gilt folgende Bezeichnung:

Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg

III Lage und Gelände

Der Flughafen liegt im Land Brandenburg in der Gemeinde Schönefeld, 20 km (10,8 NM) südöstlich des Zentrums von Berlin.

Die Grenzen und die Anlagen des Flughafens ergeben sich aus der Flugplatzkarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Genehmigung ist.

IV Klassifizierung

Nach Anhang 14, Band 1, Abschnitt 1.7 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 (ICAO Anhang 14) Codezahl (Code Number) 4, Codebuchstabe (Code Letter) F.

V Bezugspunkte

1 Flughafenbezugspunkt

a) geografische Lage (System ETRS89):

Breite	52° 21'44,089" N
Länge	13° 30'02,423" E

UTM Zone 33 (ETRS89):
Nordwert/
Hochwert 5 802 387,52 m
Ostwert/
Rechtswert 3 397 906,24 m

b) Höhe über NHN (DHHN92): 47,00 m

2 Bezugspunkte der Start- und Landebahnen

2.1 Start- und Landebahn 06L/24R (Nordbahn)

a) geografische Lage (System ETRS89):
Breite 52° 22'21,222" N
Länge 13° 30'20,011" E
UTM Zone 33 (ETRS89):
Nordwert/
Hochwert 5 803 527,84 m
Ostwert/
Rechtswert 3 398 262,58 m

b) Höhe über NHN (DHHN92): 44,73 m

2.2 Start- und Landebahn 06R/24L (Südbahn)

a) geografische Lage (System ETRS89):
Breite 52° 21'06,956" N
Länge 13° 29'44,844" E
UTM Zone 33 (ETRS89):
Nordwert/
Hochwert 5 801 274,20 m
Ostwert/
Rechtswert 3 397 549,89 m

b) Höhe über NHN (DHHN92): 45,80 m

VI Flugbetriebsflächen

1 Start- und Landebahnen

1.1 Start- und Landebahn 06L/24R (Nordbahn)

a) Richtung (ETRS89): 069° rwN
b) Länge: 3.600 m
c) Breite (ohne Schultern): 45 m
d) Verfügbare Längen: TORA 06L 3 600 m
TODA 06L 3 660 m
ASDA 06L 3 600 m
LDA 06L 3 300 m
TORA 24R 3 600 m
TODA 24R 3 660 m
ASDA 24R 3 600 m
LDA 24R 3 300 m
e) Belag: Hartbelag

1.2 Start- und Landebahn 06R/24L (Südbahn)

a) Richtung (ETRS89): 069°rwN
b) Länge: 4 000 m
c) Breite (ohne Schultern): 60 m

d) Verfügbare Längen: TORA 06R 4 000 m
TODA 06R 4 060 m
ASDA 06R 4 000 m
LDA 06R 4 000 m
TORA 24L 4 000 m
TODA 24L 4 060 m
ASDA 24L 4 000 m
LDA 24L 4 000 m

e) Belag: Hartbelag

2 Rollbahnen

a) Richtung und Lage:

Die Richtung und Lage der Rollbahnen sowie zugehöriger Aufstellflächen und Überholflächen ergibt sich aus der Flugplatzkarte, die Teil dieser Genehmigung ist.

b) Belag: Hartbelag

2.1 Rollbahnen K1, K3 und K6 (zwischen Rollbahn K und Vorfeld 3)

Breite (ohne Schultern): 22,5 m

2.2 Rollbahnen G (zwischen Rollbahn K5 und Rollbahn K7), K4, K5 und K7 (zwischen Start- und Landebahn 06L/25R und Rollbahn G)

Breite (ohne Schultern): 25 m

2.3 Rollbahnen A, B, C, D, E, F, H, K2, L1 bis L10, M1 bis M10, G (zwischen Vorfeld 1 und Rollbahn K5) und K6 (von Start- und Landebahn 06L/24R bis zur Verringerung auf 18 m Breite entsprechend Funktionsplan)

Breite (ohne Schultern): 30 m

2.4 Rollbahn Y1

Breite (ohne Schultern): 15 m

2.5 Rollbahn K6 (südl. Anschluss an Rollbahn G) und Rollbahn K7 (zwischen Rollbahn G und Vorfeld 3)

Breite (ohne Schultern): 18 m

2.6 Rollbahn K6 (zwischen Rollbahn G und Rollbahn K)

Breite (ohne Schultern): 23 m

3 Vorfelder

Lage und Größe ergeben sich aus der Flugplatzkarte, die Teil dieser Genehmigung ist.

4 Hubschrauberlandeplatz

a) geografische Lage (System ETRS89):
Breite 52° 22'50,662 N
Länge 13° 30'53,0492 E

UTM Zone 33 (ETRS89):

Nordwert/	
Hochwert	5 804 424,26 m
Ostwert/	
Rechtswert	3 398 906,111 m

b) Höhe über NHN (DHHN92): 43,80 m

VII Bauschutzbereich (Ausbauplan), Sicherheitsflächen (§ 12 LuftVG)

Für den Verkehrsflughafen ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG festgesetzt.

Die Länge der Sicherheitsfläche an den Enden der Start- und Landeflächen beträgt jeweils 1.000 m.

Die Bereiche, in denen die in § 12 Absatz 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), sind aus dem Übersichtsplan Plan-Nr. L1.1-1-Ae2 (Stand 28. Januar 2026) ersichtlich, der Bestandteil dieser Genehmigung ist.

VIII Benutzbarkeit

Der Flughafen ist für Luftfahrzeuge aller Art für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) und nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) genehmigt, soweit die flugbetrieblichen Anforderungen der Luftfahrzeuge eine Nutzung zulassen und die Flugbetriebsbeschränkungen eingehalten werden.

IX Verwendungszweck

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughafen).

X Betriebspflicht

Für den Flughafen besteht aufgrund des § 45 Absatz 1 LuftVZO Betriebspflicht.

XI Flugbetriebliche Regelungen

Der Flugbetrieb unterliegt folgenden Einschränkungen:

- 1) In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.
- 2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.

3) Von den unter Nr. 1) und 2) genannten Regelungen sind ausgenommen:

- a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,
- b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen beziehungsweise in deren Auftrag eingesetzt werden,
- c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.

4) Von den unter Nr. 1) genannten Regelungen sind ausgenommen:

- a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,
- b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,
- c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,
- d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.

5) In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.

6) An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.

7) Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten

in der Umgebung des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem A-bewerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen. Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 8) Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.

- 9) Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in A II 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt A II 5.1.1 Nr. 4) a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:

- a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.

- b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.

- c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden.

- d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in

Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.

- e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.

- f) Die geplante Nachtverkehrszahl und die tatsächliche Nachtverkehrszahl der letzten Flugplanperiode einschließlich einer Flugbewegungsstatistik für die maßgeblichen Zeitscheiben sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln, die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht. Der Aufbau und Inhalt der Flugbewegungsstatistik sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 10) Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringstmögliche Belastung für Flughafen-anwohner ergibt.

- 11) Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den vorgenannten flugbetrieblichen Regelungen zulassen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind gegebenenfalls zu richten an:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Örtliche Luftaufsicht BER/EDDB
Flughafen
12529 Schönefeld
Telefon.: 030 6091-54840
Telefax: 0331 27548 2482
E-Mail: luftaufsicht@lbv.brandenburg.de

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Luftverkehrsgesellschaft oder des Luftfahrzeughalters,
- Abflug- oder Bestimmungsort, Flugplatz,
- Funkrufzeichen des Luftfahrzeugs,
- Baumuster, Baujahr und Lärmzeugnis gemäß § 11c Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) des Luftfahrzeugs,
- Zeitpunkt des Starts oder der Landung, für den die Ausnahme erbeten wird.

In den Sperrzeiten von der Flugverkehrskontrollstelle erteilte Freigaben beinhalten nicht die erforderliche Ausnahme genehmigung der Genehmigungsbehörde.

Die Flugverkehrskontrollstelle übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahme genehmigungen für Nachtlandungen innerhalb der Sperrzeiten; die aus Sicherheitsgründen erteilten Freigaben durch die Flugverkehrskontrollstelle enthält daher noch keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Nachtlandung. Bei einer von der Genehmigungsbehörde nicht genehmigten verspäteten beziehungsweise verfrühten Landung hat sich der Pilot unmittelbar nach der Landung zur Luftaufsicht zu begeben und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.

- 12) Der APU-Betrieb auf der Sondernutzungsfläche (Static Display Area - SDA) oder auf dem für Veranstaltungen genutzten Teil der Rollbahn B ist lediglich tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr Ortszeit) zugelassen, dabei darf sich in den angrenzenden Wohngebieten der für das Verkehrsszenario 20XX berechnete energieäquivalente Dauerschallpegel der sechs verkehrsreichsten Monate tagsüber um nicht mehr als 0,1 dB(A) erhöhen.

XII Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1) **Vorgabenkonformität:** Bei der Anlegung und Betrieb des Flughafens sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 in der jeweils gültigen Fassung (ICAO Annex 14) zu beachten, soweit nicht deutsche Vorschriften entgegenstehen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- 2) **Befeuerungen und Markierungen:** Die Flugbetriebsflächen sind entsprechend den internationalen und nationalen Anforderungen zu markieren und zu befeuern. Die Start- und Landebahnen sind mit Anflugbefeuerungen und optischen Präzisions-Gleitwegführungen auszustatten.
- 3) **Schwelle:** Die Landeswellen sind bodengleich zu vermarken.
- 4) **Flugplatzakte:** Die Genehmigung, Änderungsgenehmigungen und auf den Flugplatz bezogenen Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
- 5) **Flughafenhandbuch:** Der Flughafen hat ein unter den Gesichtspunkten der neuen infrastrukturellen und betrieblichen Anforderungen aktualisiertes Flughafenhandbuch (Aerodrome Manual) gemäß § 45a LuftVZO in Verbindung mit den relevanten Vorgaben der ICAO vorzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dieses Flughafenhandbuch hat als zentrale Dokumentation des Flughafens in geeigneter Weise mindestens, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgeführten Inhalte,

Handbücher, Dokumente, Betriebsanweisungen, Betriebsvereinbarungen und sonstige externe und interne Vorgaben zu integrieren beziehungsweise zu umklammern.

- a) Flughafenbenutzungsordnung gem. § 43 LuftVZO
- b) Handbuch Sicherheitsmanagement
- c) Vorfeldordnung
- d) Betriebskonzept zu Verhütung von Vogelschlägen, unter anderem Tiergefahren (ICAO Annex 14: wildlife hazard management system)
- e) Flughafen-Instandhaltungskonzepte
- f) Flughafen-Notfallplan
- g) Brandschutz-, Feuerlösch- und Rettungsordnung
- h) Verkehrs- und Zulassungsregeln für das Flughafengelände (Regelung für den Betrieb auf den Vorfeldflächen und den flughafeneigenen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen)
- i) Winterdienstordnung
- j) Betriebsvereinbarungen (z. B. Flugsicherungsdienstleistungsunternehmen, Vorfeldkontrolle)
- k) Allwetterflugordnung
- l) Funkordnung
- m) Regelungen zur Luftsicherheit

Die entsprechenden Konzepte und Planungen zu Inhalt und Führung des Flughafenhandbuches sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Änderungen und Erweiterungen der genannten Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen und soweit dies erforderlich ist, zur Genehmigung vorzulegen.

- 6) **Safety Management System (SMS):** Das Flughafenunternehmen hat sein unternehmenseigenes Sicherheitsmanagementsystem als zentrales Instrument zur Sicherung der flugbetrieblichen Sicherheit zu betreiben (ICAO Anhang 14, § 45b LuftVZO). Das Handbuch zum SMS ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Das Flughafenunternehmen hat sicherzustellen, dass neben den am Flughafen zuständigen Mitarbeitern wie dem Beauftragten für das Sicherheitsmanagementsystem auch die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Vorfälle, Unfälle und sonstigen Ereignisse oder Abweichungen vom normalen Betriebsablauf informiert wird, die Einfluss auf die flugbetriebliche Sicherheit hatten oder wo ein solcher Einfluss nicht ausgeschlossen werden kann beziehungsweise werden konnte. Dafür hat das Flughafenunternehmen in geeigneter Weise eine zentrale Erfassung und unmittelbare Verteilung solcher Informationen - auch an die Genehmigungsbehörde - zu gewährleisten. Der Zugang ist für alle Mitarbeiter und am Flughafen tätige Personen in einfach zugänglicher Weise sicherzustellen; dabei ist zu beachten, dass unter anderem auch die Möglichkeit der Abgabe anonymer Meldungen gesichert ist.

Die gesetzliche Verpflichtung des Flughafenunternehmens gemäß §§ 5 und 5b LuftVO bleibt davon unberührt.

- 7) **Luftsicherheit:** Das Flughafenunternehmen hat einen entsprechenden Sicherheitsplan (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)) vorzuhalten. Dieser hat eine entsprechende Ausweisordnung zu beinhalten.

- 8) **Rettungs- und Feuerlöschwesen:** Zur Gewährleistung von Brandschutz und das Rettungswesen für den Luftverkehr müssen die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Flughafen vorhanden beziehungsweise getroffen sein. Der Mindestumfang der Löschmittelmengen, Rettungsgeräte und des Personals richtet sich nach den internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARPs), entsprechend Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14. Der Flughafennotfallplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Zur Sicherstellung einer schnellen Rettung von Flugzeuginsassen in Flugzeugen mit ICAO Code Letter E und F ist entsprechendes Rettungsgerät in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 9) **Technische Ausstattung:** Auf dem Flughafen sind die zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig, auf dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und in ausreichendem Umfang vorrätig zu halten und zu betreiben (§ 45 Absatz 1 Satz 1 LuftVZO). Entsprechende Überwachungs- und Wartungskonzepte sind zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10) **Versicherung:** Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von 1,3 Milliarden Euro pauschal je Schadensfall nachzuweisen. Über Änderungen der Versicherung ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 11) **Änderungsanzeigen:** Das Flughafenunternehmen hat jedwede Änderungen in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Vertretungsberechtigung, Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnisse) wie auch Änderungen bei relevanten personellen Zuständigkeiten (z. B. Verkehrsleiter, Beauftragter für Sicherheitsmanagement, §§ 45 Absatz 4, 45c Absatz 1 LuftVZO) der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 12) **Flugvorbereitungen:** Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführenden Flugvorbereitungen müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Dort müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:
 - a) Luftfahrerkarte ICAO 1 : 500.000,
 - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band I, II und III,
 - c) Nachrichten für Luftfahrer.
- 13) **Flugwetterberatung:** Es sind die notwendigen organisatorischen, baulichen und technischen Voraussetzungen für eine fachgerechte Flugwetterberatung zu schaffen. Zwischen Flughafenunternehmer und Deutschem Wetterdienst (DWD) sind dazu gemäß den Richtlinien zur „Durchführung meteorologischer Dienste an Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen für Regionalluftverkehre mit Flugplatzkontrolldienst sowie an unkontrollierten Flugplätzen mit Lufteraum F“ des DWD und den „Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flugplatz-Wetterdaten zu treffen.

- 14) **Gefahren von Tieren:** In Absprache mit dem Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V. hat der Flughafenunternehmer ein mehrjähriges Radar-Vogelzug-Beobachtungsprogramm für den Nahbereich des Flughafens durchzuführen. Sofern es sich aufgrund der Ergebnisse des Beobachtungsprogramms als notwendig erweist, hat der Flughafenunternehmer zur dauerhaften Durchführung routinemäßiger Vogelbeobachtungen ein „Vogelzug-Radar“ zu installieren und ein raumbezogenes Warn- und Vorhersageverfahren zu entwickeln.

In Anlehnung an die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen für die Tätigkeit der Vogelschlagbeauftragten und der Bird Control an Verkehrsflughäfen“ hat der Flughafenunternehmer einen Vogelschlagbeauftragten zu bestellen und eine entsprechende „Bird Control“ einzurichten. Die Tätigkeit des Vogelschlagbeauftragten und der „Bird Control“ orientiert sich an den oben genannten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen. Die fachliche Qualifikation des Vogelschlagbeauftragten orientiert sich an den gemeinsamen „Qualifikationsanforderungen an Vogelschlagbeauftragte Internationaler Verkehrsflughäfen“ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V.

Seitens des Flughafenunternehmers ist eine detaillierte Vogelschlagstatistik zu führen. Anhand der Statistik ist ein jährlicher Vogelschlagbericht zu erstellen. Aus der Statistik und dem Vogelschlagbericht sind seitens des Flughafenunternehmers geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos abzuleiten. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen ist in der jährlichen Fortschreibung des Vogelschlagberichtes zu bewerten. Der jährliche Vogelschlagbericht ist der Flughafengenehmigungsbehörde jeweils bis zum 30. Juni vorzulegen.

- 15) **Fluglärmüberwachung:** Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19a LuftVG ist nach Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Flughafengenehmigungsbehörde entsprechend DIN 45643 neu zu konzipieren und durch zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Flugdaten und Geräuschemessdaten müssen verknüpft werden können.

Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen hinsichtlich ihrer Einordnung innerhalb der hier getroffenen Regelungen möglich ist.

- 16) **Luftreinhaltung:**

Überwachung der Luftgüte auf dem Flughafen

Spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn 06R/24L ist im Flughafenbereich eine Messstelle zur Erfassung der Immissionen zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Der Standort ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Das Messprogramm muss die kontinuierliche Erfassung der Kom-

ponenten Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Stickstoffmonoxid (NO) zur Ermittlung von NO_x und die diskontinuierliche Erfassung der Komponenten Benzol als Leitkomponente der BTEX sowie PM₁₀, Benz(a)pyren als Leitsubstanz der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) und Ruß ermöglichen. Die Messverfahren und die Ergebnisdarstellung müssen den einschlägigen Richtlinien genügen und sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens jährlich der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu übergeben.

Schutz vor Luftschadstoffen

Sobald die Gesamtzahl der Flugbewegungen 300.000 pro Jahr in drei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, ist eine mobile Messeinrichtung vorzuhalten, mit der zeitlich befristete Messungen an Belastungsschwerpunkten in der Umgebung des Flughafens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durchzuführen sind. Die mobile Messeinrichtung soll die gleichen Komponenten wie die stationäre Messstelle erfassen. Der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden sind die Ergebnisse der Messungen schriftlich zu übergeben.

- 17) **Immissionsschutzbericht:** Der Flughafenunternehmer erstellt mindestens jährlich einen Immissionsschutzbericht, der die Fluglärmbelastungen, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, die Geruchsbelastungen und die Auswirkungen von Wirbelschleppen in der Umgebung des Flughafens sowie die Emissionen von Luftschadstoffen am Flughafen darstellt. Der Bericht ist im 1. Quartal des Folgejahres der Luftfahrtbehörde und den Immissionsschutzbehörden vorzulegen.
- 18) **Flughafenanlage und -betrieb für Aufgaben des Bundes:** Bei Anlage und Änderung von Flugbetriebsflächen sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14, einzuhalten, insbesondere sind die Oberflächen der Schultern so zu gestalten, dass keine Gefährdungen durch Erosionen entstehen, Gefährdungen durch unterschiedliche Tragfähigkeiten von Bahn, Schulter und Streifen sind zu minimieren, Einbauten und die start- und landebahnnahen Übergänge zu Rollbahnschultern in Streifen sind anzurampen, bei der Ausweisung von Standplätzen und Rollgassen ist auf die erforderlichen Sicherheitsabstände und Mindestbreiten zu achten.

Der bei Großereignissen des Bundes entstehende zusätzliche Bedarf an weiteren Luftfahrzeugabstellflächen ist von der FBB, soweit eine Verfügbarkeit gegeben ist, bereitzustellen.

Die funktionsgerechte Unterbringung der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation, GA) im Norden des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg ist zu gewährleisten.

Die Hindernisfreiheit der meteorologischen Messtechnik an der nördlichen Start- und Landebahn ist in jedem Fall, auch während der Bauarbeiten, zu gewährleisten. Die Mindestentfernung von Hindernissen muss der zehn- bis fünfzehnfachen Höhe des jeweiligen Hindernisses entsprechen.

Rechtzeitig vor Beseitigung vorhandener Flugbetriebsflächen sind für den neuen Standort des Hubschrauberlandeplatzes, der bereits Bestandteil der Anlage 1 (Geländenutzungs- und Funktionsplan) des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 ist, die entsprechenden Unterlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL I 36/06) der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

Die derzeit auf der Flugbetriebsfläche (ehemalige Start- und Landebahn Nord) vorhandene Position für Triebwerksprobeläufe ist vor der künftigen Nutzung der Fläche als Rollbahn gemäß dem in Abschnitt A I Nr. 1) festgestellten Plan der 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. September 2011 zu verlagern.

Den zuständigen Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden ist jederzeit Zugang zu den vom Bund (Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung) genutzten Flugbetriebsflächen zu gewährleisten.

XIII Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie die Änderung oder Ergänzung der Auflagen oder die Festlegung weiterer Auflagen, etwa zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Erhaltung und Verbesserung der flugbetrieblichen Sicherheit, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für Anordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

XIV Hinweise

- Militärflüge im Sinne des Abschnitts A II 5.1.1 Nr. 3 c) des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 sind nur Flüge von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und von Gastluftfahrzeugen der Regierungen oder militärischer Einrichtungen anderer Staaten. (Prozessurteilung MIL vom 20. September 2011 in den Verfahren Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 4 A 4000.10, 4 A 4001.10).
- Im Übrigen wird auf die verfügbaren Regelungen und Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der letzten Änderung verwiesen, die weiterhin gelten.

Schönefeld, den 27. April 2026

Carsten Diekmann
Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2026 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 21. Mai 2026

Die Sitzung 1/2026 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Montag, dem 15. Juni 2026 um 15 Uhr
im Kulturhaus Kyritz
(Perleberger Straße 8, 16866 Kyritz).**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden**
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung**
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2025 vom 20. November 2025**
- TOP 4: Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen zu den Inhalten der Tagesordnung (maximal 30 Minuten)***

TOP 5: Behandlung von Anträgen (bei Bedarf)

TOP 6: Informationen zum Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“

TOP 7: Änderung der Rechtslage/Moratorium

TOP 8: Abstimmung der Beschlussvorlagen (Beschluss 2 und 4 bis 7/2026)

TOP 9: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung (bei Bedarf)

* Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen zu den Inhalten der Tagesordnung stellen (§ 7 Absatz 8 Hauptsatzung). Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein und sind bis Mittwoch, dem 10. Juni 2026 bei der Regionalen Planungsstelle (beteiligung@prignitz-oberhavel.de) schriftlich einzureichen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Beschlussvorlagen liegen im Zeitraum vom 8. Juni 2026 bis zum 15. Juni 2026 in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Beschlussvorlagen können auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) im Bereich Gremien und Sitzungen eingesehen werden.

Neuruppin, 21. Mai 2026

Alexander Tönnies
Vorsitzender der Regionalversammlung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Reit- und Fahrverein Wriezen e. V., Ziegenfarm 1, 16269 Wriezen, ist am 3. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:



*

Der Verein Reit- & Fahrverein Uetz e. V., Deetzer Siedlung 29 a, 14550 Groß Kreutz, ist am 6. März 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:



*

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

Der Verein Senioren-Freundeskreis Cottbus e. V., Merzdorfer Weg 40 - 43, 03042 Cottbus, ist am 19. November 2025 mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

[REDACTED]

[REDACTED]

*

[REDACTED]

*

[REDACTED]

*

* Anm. d. Red.: In der Internetfassung anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaerausgabe

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.